



Gemeindewesen
Strassen- und Baulinienplan
Verbindung Zugerstrasse - Kirchmattstrasse
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999
(BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen- und Baulinienplan, Verbindung Zugerstrasse - Kirchmattstrasse, Plan-Nr. 01_04.509 vom 7. März 2005 rev. 15. September 2005, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Sekretariat TBA (mit Plan)

Zug, 29. Januar 2007 / LP

Baudirektion des Kantons Zug
Der Baudirektor

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Der gemeindliche Richtplan, welcher vom Gemeinderat am 13. September 2004 beschlossen wurde, enthält den Eintrag, dass die Mattenstrasse mit der Zugerstrasse zu verbinden und weiter bis zur Kirchmattstrasse zu führen ist. Für diese Verbindung bestehen rechtskräftige Baulinien, die aus heutiger Sicht überprüft und anzupassen sind, um die künftige Führung des Feinverteilers für den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

A.2. Der Gemeinderat Steinhausen hat an der Sitzung vom 4. April 2005 beschlossen, die rechtskräftige Baulinie, Abschnitt Zugerstrasse - Kirchmattstrasse, auf Grund des Verkehrsgutachtens des Verkehrsingenieurbüros Teamverkehr, Cham, zu ändern.

B. Gemäss Ziffer 2 Bst. c der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741) erfolgen Vorprüfungen aller gemeindlichen Baulinien- und Strassenpläne durch das Tiefbauamt. Die Vorprüfung des Strassenplanes erfolgte am 11. Oktober 2005. Die Hinweise und Empfehlungen beschränken sich lediglich auf das Verfahren der Baulinien und die Befahrbarkeit des Knotens Zuger-/ Kirchmattstrasse.

C.1 Der Strassen- und Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 4. November bis 5. Dezember 2005 gingen zwei Einsprachen ein.

C.2 Der Strassen- und Baulinienplan, Verbindung Zugerstrasse - Kirchmattstrasse, hat der Gemeinderat am 30. Oktober 2006 beschlossen. Gleichzeitig wurden die beiden Einsprachen abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurden keine Verwaltungsbeschwerden erhoben.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
